

Provinz LÜTTICH

Gemeindeverwaltung  
**BURG-REULAND**



## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLIBUCH DES GEMEINDERATES

Sitzung vom 25. November 2025.

Anwesend : Herr STELLMANN A., Bürgermeister;  
Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K.,  
~~Herr LAFLEUR J.~~, Schöffe(n);  
Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr  
SCHMITZ R., Frau KESSLER F., Frau MARTINY M.,  
~~Frau PIRONT S.~~, Herr SCHMITZ S., Herr GREVEN J.,  
Herr M. GOMMES, Gemeinderatsmitglieder;  
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

### Punkt - 22 - der Tagesordnung.

**Gegenstand: Festsetzung der Gebühr auf Wasseranschluss für die Jahre 2026-2031.**

**In öffentlicher Sitzung:**

**DER GEMEINDERAT**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35, 74-75 und 102 § 3;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nichtsteuerlichen Forderungen;

In Anbetracht, dass vorliegende Gebühr das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass durch die Gemeinendarbeiter ausgeführte Wasseranschlüsse mit hohen Kosten für die Gemeinde verbunden sind;

In Erwägung, dass es somit angemessen ist, eine Gebühr für Wasseranschlüsse zu erheben;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

**BESCHLIESST einstimmig:**

**Artikel 1:** Zugunsten der Gemeinde wird für die Jahre 2026-2031 eine Gebühr auf den Wasseranschluss an das öffentliche Wassernetz erhoben.

**Artikel 2:** Der Betrag der Gebühr für den Anschluss eines Wasserzählers ist auf 750,00 €, sowie 500,00 € für jeden zusätzlichen Wasserzähler, festgesetzt. Diese Summe entspricht der Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung eines Anschlusses einschließlich eines Wasserleitungsschlauchs mit einer maximalen Länge von 20 m.

**Artikel 3:** Der Betrag der Gebühr für das Abtrennen eines Wasseranschlusses samt Wasserzähler ist auf 300,00 € festgesetzt. Diese Summe entspricht der Beteiligung des Anwohners an den Durchschnittskosten der Verwirklichung einer Abtrennung.

**Artikel 4:** Die Gebühr ist gesamtschuldnerisch durch den Eigentümer des Gebäudes zu entrichten. In Ermangelung dessen, erstreckt sich die Haftung auf den Nutznießer, den Erbpächter, den Grundeigentümer oder den Besitzer einer sonstigen Berechtigung.

**Artikel 5:** Die betreffende Gebühr ist innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung zu zahlen.

**Artikel 6:** Wird die Gebühr nicht innerhalb der vorgesehenen Fälligkeitsfrist beglichen, wird im Rahmen des gütlichen Inkasso das Mahnverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung bis zum Fälligkeitstag wird der Schuldner gemäß Artikel 102 § 3 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 per Einschreiben in Verzug gesetzt. Die Kosten für den Versand des Einschreibens gehen zu Lasten des Abgabepflichtigen und werden gemäß dem geltenden Gemeinderatsbeschluss zur Festlegung der Gebühren auf Mahnschreiben berechnet. Sie werden zusammen mit der Hauptforderung beigetrieben. In Fällen, die nicht unter diese Bestimmung fallen, erfolgt die Beitreibung vor den zuständigen Zivilgerichten. Dieser Rechtsakt unterbricht die Verjährungsfrist. Gegen diesen Rechtsakt kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch Antrag oder Ladung Berufung eingelegt werden.

**Artikel 7:** Die betreffende Gebühr wird unter Haushaltssatzung 8745/180-01 verbucht.

**Artikel 8 :** Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates :

Der Generaldirektor,  
gez. SCHÖSSLER P.

Der Vorsitzende,  
gez. STELLMANN A.

Der Generaldirektor,  
SCHÖSSLER P.

Für gleichlautenden Auszug :

Burg-Reuland, den 26. November 2025

Der Bürgermeister,  
STELLMANN A.

